

Geschäftsverzeichnismrn. 368 und 390
Urteil Nr. 63/92 vom 8. Oktober 1992

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen, gestellt durch Urteil vom 14. Januar 1992 des Appellationshofes Mons in Sachen Libert gegen Thomas und durch Urteil vom 5. März 1992 des Erstinstanzlichen Gerichtes Gent in Sachen Desmet gegen Glibert und in Sachen De Vriendt q.q., intervenierende Partei.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Wathelet und J. Delva, und den Richtern D. André, F. Debaedts, L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Wathelet,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Fragen

a. Durch ein Urteil vom 14. Januar 1992 in Sachen Marie-Christine Libert gegen Siméon Thomas stellte der Appellationshof Mons (zweite Kammer) folgende präjudizielle Frage:

« Verletzt Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, eventuell in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der durch das Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, soweit diese Bestimmungen in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbare Wirkung haben, indem er die Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes durch einen unverheirateten Mann, dessen Vaterschaft von der Kindesmutter bestritten wird, von der Zustimmung der Mutter bzw. - in Ermangelung dieser Zustimmung - von einer gerichtlichen Genehmigung, die die gerichtliche Aufsicht über die Interessen des Kindes impliziert, abhängig macht, wenn der Beweis für die Nichtvaterschaft nicht vorliegt ? ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 368 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

b. Durch ein Urteil vom 5. März 1992 in Sachen Joeri Desmet gegen Veerle Glibert und in Sachen Johan De Vriendt, Rechtsanwalt, in seiner Eigenschaft als Sondervormund von Roy Glibert, geboren am 22. Juli 1987, stellte das Erstinstanzliche Gericht Gent folgende präjudizielle Frage:

« Verletzt Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes durch den Vater nur zulässig ist, wenn das vorherige Einverständnis der Mutter vorliegt, nicht die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, wenn die Vaterschaft des Anwärters auf die Anerkennung von der Mutter bestritten wird ? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 390 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Tatbestand und vorheriges Verfahren

1. Laut Urteil des Appellationshofes Mons beabsichtigt H. Thomas Siméon, das minderjährige Kind Aspasia Libert, das Frau Marie-Christine Libert am 23. Juni 1983 auf die Welt gebracht hat, anzuerkennen.

Gemäß Artikel 319, §3, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Anerkennung eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes durch den Vater nur mit der vorherigen Zustimmung der Mutter zulässig.

Da der Kläger diese Zustimmung nicht erhalten hat, befaßte er den Friedensrichter des Kantons Thuin gemäß Artikel 319, §3, Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit einer Schlichtungsklage. Durch Anordnung

vom 28. Mai 1990 hat der Friedensrichter festgestellt, daß die Mutter nicht erschienen ist, und die Rechtssache gemäß Artikel 319, §3, Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Erstinstanzliche Gericht Charleroi verwiesen.

Durch einen als «Erlaubnis » bezeichneten und am 10. September 1990 vom in geschlossener Sitzung beratenden Gericht verkündeten Beschluß hat das Gericht von Charleroi Herrn Thomas Siméon erlaubt, das Kind Aspasia Libert anzuerkennen, nachdem es festgestellt hatte, daß Frau Libert sich in der Verhandlung nicht mehr der Anerkennung widersetzte.

Auf eine Berufung von Frau Libert hin hat der Appellationshof Mons diesen Beschluß wegen eines Verfahrensfehlers in der ersten Instanz für nichtig erklärt und anschließend die Hauptsache untersucht.

2. Gemäß dem Urteil des Erstinstanzlichen Gerichts Gent beabsichtigt Joeri Desmet, das minderjährige Kind Roy Glibert, das Frau Veerle Glibert am 22. Juli 1987 auf die Welt gebracht hat, anzuerkennen.

Da der Kläger die durch Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Zustimmung der Mutter nicht erhalten hat, befaßte er den Friedensrichter des Kantons Gent mit einer Schlichtungsklage. Durch Anordnung vom 30. Oktober 1990 stellte der Friedensrichter fest, daß die Mutter nicht erschienen war, und verwies die Rechtssache an das Erstinstanzliche Gericht Gent.

3. Beide Gerichtsbarkeiten haben festgestellt, daß einerseits die Mutter die Vaterschaft des Klägers anfocht und andererseits der Schiedshof durch Urteil Nr. 39/90 vom 21. Dezember 1990 für Recht erklärte:

« Indem Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Zulässigkeit der Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes durch den Mann, dessen Vaterschaft nicht bestritten wird, von der vorherigen Zustimmung der Mutter abhängig macht, verletzt er die Artikel 6 und 6bis der Verfassung ».

Nachdem die beiden Gerichtsbarkeiten geurteilt hatten, daß es von Bedeutung sei zu überprüfen, ob die Frage der Verfassungsmäßigkeit, die sich in den ihnen unterbreiteten Sachen stellt, identisch sei mit derjenigen, die Gegenstand des Urteils Nr. 39/90 war, vertraten sie den Standpunkt, daß es nicht einfach sei, die genaue Tragweite dieses Urteils zu bestimmen, da drei verschiedene Auslegungen möglich seien, die sie folgenderweise beschrieben:

- *eine strenge Auslegung*: nach den Verfügungen des Urteils würde es genügen, daß die Mutter erklärt, sie bestreite die Vaterschaft, damit man sich außerhalb der vom Schiedshof angeführten Annahme befinde, und Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches - der in dieser Auslegung nur das Gleichheitsprinzip verletze, insofern die Anerkennung von dem Mann ausgehe, dessen biologische Vaterschaft nicht angefochten werde - somit voll eingehalten müsse, da die vom Hof (teilweise) für gesetzwidrig erklärte Vorschrift dennoch nicht wegfallen und weiter Teil der Rechtsordnung bleibe; bevor der Richter, der durch diese Bestimmung gebunden sei, über den Grund der Sache entscheide, müsse er der Mutter, die die Vaterschaft anfocht, erlauben, den Beweis der Nichtvaterschaft zu erbringen;

- *eine mediane oder teleologische Auslegung*: gemäß der Begründung des Urteils Nr. 39/90 wollte der Hof offenbar im wesentlichen die Möglichkeit der Mutter, ihre Zustimmung zur Anerkennung aus reinen Gefälligkeitsgründen zu verweigern, aufheben, so daß die Verfügungen des besagten Urteils sich sowohl auf nicht angefochtene Vaterschaften als auch auf nicht mehr anfechtbare Vaterschaften beziehen würden. Bei dieser Auslegung müßte der über den Grund der Sache befindende Richter laut Appellationshof Mons « Artikel 319, §3, Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches anwenden, entweder, indem er feststellt, daß die Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann, und den Antrag ablehnt, wenn der Beweis der Nichtvaterschaft geliefert wird, oder indem er im Gegenteil feststellt, daß nichts der Anerkennung entgegensteht, wenn dieser Beweis nicht geliefert wird, ohne daß er in diesem Fall entsprechend dem Interesse des Kindes zu entscheiden hätte, denn entsprechend dieser Auslegung hätte der Schiedshof lediglich die Möglichkeit, die Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mutter gewährt, nämlich ihr Einverständnis aus Gefälligkeit nicht zu geben, für verfassungswidrig erklärt, auch wenn der Anwärter auf die Anerkennung wirklich der Vater des Kindes ist, aber er hätte die Möglichkeit der Mutter, sich der Anerkennung durch einen Mann, der nicht der leibliche Vater des Kindes ist, zu widersetzen, nicht erneut in Frage gestellt, so daß lediglich die Forderung nach dem Einverständnis der Mutter, wenn die Vaterschaft nicht erfolgreich bestritten wurde, verfassungswidrig ist, und es dem Richter zufallen würde, wenn die Mutter den Beweis der Nichtvaterschaft nicht erbracht hat, für Recht zu erkennen, daß es gemäß dem Urteil des Schiedshofes keinen Grund mehr gibt, den Widerspruch der Mutter zu berücksichtigen

und daher den Antrag als begründet und die Anerkennung als erlaubt anzusehen, ohne daß der Richter das Interesse des Kindes noch berücksichtigen müßte; bei dieser Auslegung müßte der über den Grund der Sache befindende Richter ebenso wie bei der strengen Auslegung der Mutter erlauben, den Beweis der Nichtvaterschaft zu erbringen, bevor er sein Urteil fällt;

- *eine weite Auslegung*: im Urteil Nr. 39/90 heißt es ferner, die betreffende Bestimmung mache die Anerkennung eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes durch einen Mann von einer Bedingung abhängig, die nicht für die Feststellung der mütterlichen, unehelichen Abstammung (B.3.3) bestehe, was zu einer unterschiedlichen Behandlung zwischen Kindern führe, je nachdem, ob sie ehelich oder unehelich geboren sind (B.5), sowie zwischen Vater und Mutter (B.6). Selbst wenn diese Begründung sicherlich nicht ausreicht, dem Urteil eine Tragweite zu geben, die nicht mit derjenigen der Verfügungen übereinstimmt, muß man sich fragen, ob der allgemeine Charakter gewisser Begründungen nicht zur Folge haben muß, daß die Zustimmung der Mutter in keinem Fall mehr verlangt werden muß und das gesamte Berufungsverfahren, das durch Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Falle der Weigerung der Mutter eingeführt wurde, gegenstandslos geworden ist. In der weiten Auslegung müßte der über den Grund der Sache urteilende Richter feststellen, daß die Bestimmungen von Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht anwendbar sind.

Der Appellationshof Mons fragt sich ebenfalls, ob Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbar ist mit den Artikeln 8.1 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (in Verbindung mit den Artikeln 6 und 6*bis* der Verfassung) - insofern sie eine direkte Auswirkung auf das interne Recht haben -, da diese gesetzliche Bestimmung die Zulässigkeit der Anerkennung von der vorherigen Zustimmung der Mutter (Artikel 319, §3, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) abhängig macht und somit den Grundsatz bestätigt, wonach ein uneheliches Kind nur mit dem Willen seiner Mutter einen Vater hat, so daß diese einem Kind seinen Vater und einem Vater sein Kind vorenthalten kann, so daß die Bestimmung das subjektive Recht des Mannes, dessen Kind in einer außerehelichen Beziehung gezeugt wurde, seine Vaterschaft zu beweisen und ein normales Familienleben zu führen, sowie das Recht des Kindes, ab seiner Geburt von einer doppelten Abstammung zu profitieren, beeinträchtigen könnte.

Die beiden Gerichtsbarkeiten vertraten den Standpunkt, es sei nicht wünschenswert, daß unterschiedliche Auslegungen desselben Urteils des Schiedshofes zu unterschiedlichen Rechtsprechungen führen, und die Frage, die dem über den Grund der Sache urteilenden Richter gestellt werde, sei nicht identisch mit derjenigen, die Gegenstand des Urteils Nr. 39/90 war, da im vorliegenden Fall die Mutter die Vaterschaft des Klägers anfecht, und richteten die oben erwähnten präjudiziellen Fragen an den Hof.

III. Verfahren vor dem Hof

a. In der unter Nummer 368 ins Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache

Der Hof wurde durch die Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 16. Januar 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom gleichen Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß Artikel 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter L. François und F. Debaedts waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 6. Februar 1992 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 7. 10. und 11. Februar 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 8. Februar 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, dessen Kabinett sich in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, befindet, hat durch einen am 23. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 24. März 1992 bei der Kanzlei einging, einen Schriftsatz eingereicht.

Es wurden keine anderen Schriftsätze eingereicht.

b. In der unter Nummer 390 ins Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache

Der Hof wurde durch die Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 17. März 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom gleichen Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß Artikel 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter L. De Grève und J. Wathelet waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 24. März 1992 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 25. und 26. März sowie am 1. April 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 31. März 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

c. In den unter den Nummern 368 und 390 eingetragenen Rechtssachen

Durch Anordnung vom 21. Mai 1992 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Sondergesetzes über den Hof werden verbundene Rechtssachen durch die Besetzung behandelt, die als erste befaßt wurde, und sind die referierenden Richter diejenigen, die gemäß Artikel 68 für die erste Rechtssache, mit der der Hof befaßt wurde, bestimmt wurden.

Durch Anordnung des Vorsitzenden vom 21. Mai 1992 wurde Richter D. André als Mitglied der Besetzung bestimmt, dies als Ersatz für Richter J. Wathelet, der das Amt des Vorsitzenden übernimmt.

Durch Anordnung vom 21. Mai 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 17. Juni 1992 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat zugestellt und diesem sowie seinem Vertreter wurde der Sitzungstermin mit am 22. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen mitgeteilt. Diese Briefe wurden den Empfängern am 25. und am 26. Mai 1992 überreicht.

Durch Anordnung vom 16. Juni 1992 hat Richter J. Wathelet, zu diesem Zeitpunkt stellvertretender Vorsitzender, dem in Vollversammlung tagenden Hof die Rechtssache unterbreitet.

Durch Anordnung vom 17. Jui 1992 wurde Richter H. Boel als Mitglied der Besetzung ernannt, dies in Vertretung des verhinderten Richters K. Blanckaert.

Auf der Sitzung vom 17. Juni 1992:

- erschienen:

. Frau Marie-France Charles, Beraterin im Justizministerium, und Herr Marc Bertrand, Berater im Kabinett des Premierministers, für den Ministerrat;

- haben die Richter L. François und F. Debaedts Bericht erstattet;

- wurde die vorgenannte Vertreterin des Ministerrates angehört;

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurden gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

A.1. In seinem Schriftsatz vertritt der Ministerrat die Meinung, die präjudizielle Frage, die vom Appellationshof Mons gestellt wurde, sei in Wirklichkeit, angesichts der verschiedenen Erläuterungen, eine an den Hof gerichtete Bitte um Auslegung seines Urteils Nr. 39/90; er bemerkt, daß die faktische Situation anders sei, da in der dem Appellationshof Mons unterbreiteten Rechtssache die Vaterschaft angefochten werde, während dies in der zum obengenannten Urteil führenden Rechtssache nicht der Fall war.

A.2. Der Ministerrat prüft anschließend die drei Auslegungen des Urteils Nr. 39/90, die der Appellationshof Mons vorgenommen hat, und vertritt den Standpunkt:

- daß die strenge Auslegung Anlaß zu Kritik gibt, da man der Rechtsprechung des Urteils Nr. 39/90 zuvorkommen könne, indem die Mutter formell die Vaterschaft anfechte, ohne den Beweis der Nichtvaterschaft zu erbringen. In diesem Fall finde Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches weiterhin Anwendung und entscheide das Gericht weiterhin nach der Opportunität, indem es vom Interesse des Kindes ausgehe, um die Anerkennung zuzulassen oder nicht. Diese Auslegung stehe im Widerspruch zu den Begründungen des Urteils in den Absätzen B.3.3, B.4.2, B.4.3.1, B.4.3.2, B.5 und B.6;

- daß die weite Auslegung ebenfalls Anlaß zu Kritik gibt, da die Mutter durchaus über die erfolgte Anerkennung in Unkenntnis sein und folglich nicht imstande sein könne, ein Verfahren zur Anfechtung dieser Anerkennung einzuleiten - es gibt nämlich keine gesetzliche Bestimmung, die vorschreibt, daß die Anerkennung der Mutter zur Kenntnis gebracht werden muß - und da die Verfügung des Urteils Nr. 39/90 die Feststellung zulasse, daß der Hof nicht unter allen Voraussetzungen und in allen Fällen das Erfordernis der vorherigen Zustimmung der Mutter für verfassungswidrig erklärt habe. Das Urteil Nr. 39/90 hat jedoch nicht die Auswirkungen eines Nichtigkeitsurteils, und die Verwaltungsbehörden sind nicht verpflichtet, dessen Verfügung anzuwenden. Standesbeamte oder Notare müßten also weiterhin die vorherige Zustimmung der Mutter verlangen, während keinerlei Gerichtsverfahren anwendbar sei, um einer etwaigen Verweigerung der Zustimmung abzuwehren;

- daß die mediane Auslegung die zufriedenstellendste zu sein scheint, da sie der Verbindung der Begründung und der Verfügung des Urteils Nr. 39/90 entspreche: die formelle Anfechtung der Vaterschaft durch die Mutter reiche nicht aus, um die Verfügung des Urteils zurückzuweisen, während die Anerkennung durch die systematisch zur Rechtssache hinzugezogene Mutter angefochten werden könne.

A.3. Der Ministerrat antwortet auf die von den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgeleitete Kritik, daß die Feststellung oder die Nichtfeststellung der väterlichen Abstammung nicht ausschließlich vom Willen der Mutter abhängen, da ein Gerichtsverfahren durchgeführt werde, wenn sie ihre Zustimmung verweigere; außerdem scheine die vorherige Intervention der Mutter gerechtfertigt zu sein, da alle Männer im zeugungsfähigen Alter objektiv ein uneheliches Kind anerkennen könnten.

A.4. Schließlich wünscht der Ministerrat, daß nicht nur das Urteil Nr. 39/90 einheitlich ausgelegt wird, sondern daß der Hof auch die in diesem Urteil festgestellte Verfassungswidrigkeit präzisiert, damit die Regierung eine Gesetzesänderung vorbereiten könne, die drei Zielsetzungen entspreche:

- die Rechtssicherheit gewährleisten;
- die Sorge des Gesetzgebers von 1987 beachten, der bestimmten spezifischen Situationen, wie beispielsweise die Anerkennung eines aus einer Vergewaltigung hervorgegangenen Kindes, Rechnung tragen wollte;
- Artikel 3.1 der am 20. November 1989 in New York unterzeichneten und durch das Gesetz vom 25.

November 1991 genehmigten Konvention über die Rechte des Kindes beachten, der besagt, daß «in allen Entscheidungen über Kinder, gleich ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zum Sozialschutz, von Gerichten, von Verwaltungsbehörden oder gesetzgebenden Instanzen ausgehen, das übergeordnete Interesse des Kindes vorrangig berücksichtigt werden muß»; in gewissen spezifischen und außergewöhnlichen Fällen müsse also dem Richter die Möglichkeit vorbehalten werden, entsprechend dem übergeordneten Interesse zu urteilen, und dies in ähnlicher Weise wie das bereits Bestehende, was in bezug auf den Verlust der elterlichen Gewalt oder den Entzug der Ausübung des Aufsichts- oder Besuchsrechtes eines der Elternteile nicht in Frage gestellt wird.

B.1. Gemäß Artikel 312, §1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die mütterliche Abstammung grundsätzlich von Rechts wegen nachgewiesen durch die pflichtmäßige Eintragung des Namens der Frau, die ein Kind geboren hat, in die Geburtsurkunde. Die Anerkennung eines Kindes durch die Mutter in Ermangelung einer solchen Eintragung - diese Hypothese ist in Artikel 313, §1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen - ist also eine außergewöhnliche Methode zum Nachweis der Abstammung; sie erfordert weder vom Vater noch vom Kind eine vorherige Zustimmung und unterliegt keinerlei gerichtlichen Kontrolle.

Umgekehrt besagt Artikel 319 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

« §1. Wenn die Vaterschaft nicht aufgrund der Artikel 315 oder 317 nachgewiesen ist, kann der Vater das Kind anerkennen.

§2. Die Anerkennung eines großjährigen oder für mündig erklärten minderjährigen Kindes ist jedoch nur zulässig, wenn es vorher seine Zustimmung erteilt hat.

§3. Ist das Kind minderjährig und nicht mündig, so ist die Anerkennung nur mit der vorherigen Zustimmung der Mutter zulässig.

Außerdem ist die vorherige Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn es das Alter von 15 Jahren erreicht hat.

In Ermangelung dieser Zustimmungen befaßt der Mann, der das Kind anerkennen möchte, durch eine einfache Klage den Friedensrichter am Wohnsitz des Kindes. Der Kläger und die Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, werden vor die Ratskammer geladen. Wenn der Friedensrichter die Parteien aussöhnen kann, erhält er die erforderlichen Zustimmungen. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Erstinstanzliche Gericht.

Das Gericht hört die Parteien und die Staatsanwaltschaft an. Es weist den Antrag zurück, wenn bewiesen wird, daß der Kläger nicht der Vater ist. In Ermangelung dieses Beweises entscheidet es unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes, ob die Anerkennung vollzogen werden kann.

§4. (...). »

B.2. Artikel 319, §3, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches stellt für die Zulässigkeit der Anerkennung eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes durch einen Mann eine Bedingung, die nicht für den Nachweis der außerehelichen mütterlichen Abstammung besteht.

Es gilt, zwei unterschiedliche Probleme getrennt zu behandeln, nämlich (B.3) das von der betreffenden Bestimmung aufgeworfene Problem, insofern sie die Unterbindung der Anerkennung durch einen Mann ermöglicht, wenn dies als im Widerspruch zu den Interessen des Kindes stehend angesehen wird, unabhängig davon, ob der Anerkennende tatsächlich der Vater ist, und (B.4) das von der gleichen Bestimmung aufgeworfene Problem, insofern sie die Unterbindung der Anerkennung durch einen Mann, der nicht der Vater ist, ermöglicht.

Die präjudiziellen Fragen beziehen sich nur auf das Vorhandensein der Zustimmung der Mutter zur Anerkennung eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes und auf die gesetzlichen Folgen ihrer Verweigerung. Es ist also nicht die Rede von dem Teil des Artikels 319, §3, der sich auf die Zustimmung des Kindes und die Folgen der Verweigerung dieser Zustimmung bezieht.

B.3.1. Daß der Gesetzgeber beabsichtigte, nicht nur die Aufsicht über das Kind oder die Ausübung der elterlichen Gewalt in einem gewissen Maße von einer Kontrolle der Zweckmäßigkeit aus dem Blickwinkel der Interessen des Kindes abhängig zu machen, so wie er es an anderer Stelle getan hat, sondern auch die Feststellung der väterlichen oder mütterlichen Abstammung, ist verständlich. Allerdings darf man bei der Organisation einer solchen Kontrolle nicht einen der Elternteile ohne ausreichende Begründung in eine untergeordnete Position gegenüber dem anderen Elternteil versetzen; zwar kommt es selten vor, daß eine Frau ein bereits durch einen Mann anerkanntes Kind anzuerkennen wünscht, doch ungeachtet der Unterschiede zwischen den biologischen Elternteilen ist ihre Situation dennoch vergleichbar, insofern beide zur Bestimmung der genetischen Merkmale des Kindes beitragen und grundsätzlich in gleichem Maße imstande sind, dessen Interessen einzuschätzen.

B.3.2. Anhand von Artikel 319, §3, Absatz 1, 3 und 4 kann im Namen der Interessen des Kindes die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses ausschließlich in dem Fall vereitelt werden, wo die Mutter nachdrücklich ihre Zustimmung dazu verweigert, daß ein Mann, selbst wenn er der biologische Vater ist, dieses Kind anerkennt. Die Feststellung der mütterlichen Abstammung unterliegt nicht nur keinerlei Kontrolle der Zweckmäßigkeit, sondern die Tragweite der Macht zur

Verhinderung der Anerkennung, die der Mutter gegeben ist, steht in keinerlei Verhältnis zu den in den Vorbereitungsarbeiten angeführten Begründungen (Parl. Dok. Senat (1984-1985), Bericht Nr. 904/2, S. 57 bis 62; Parl. Dok. Kammer (1985-1986), Bericht Nr. 378/16, S. 36 bis 40) und steht ebenfalls in keinerlei Verhältnis zu diesen Gründen selbst. Die Hauptgründe sind die Vermeidung von Anerkennungen aus Gefälligkeit, verspäteten Anerkennungen und Anerkennungen, die der Mutter ständig die traumatisierenden Umstände der Zeugung, beispielsweise eine Vergewaltigung, in Erinnerung rufen. Nicht selten sind jedoch die Fälle, in denen eine Mutter wünscht, daß ihr Kind durch einen Mann anerkannt wird, obwohl er nicht der Vater ist. Die Bestimmung, die die Anerkennung durch den Vater von der Zustimmung der Mutter abhängig macht, ermöglicht nicht die Erfüllung des ersten Zieles, nämlich die Vermeidung von Anerkennungen aus Gefälligkeit. Was die Sorge um die Vermeidung verspäteter Anerkennungen betrifft, so wird dem in Artikel 319, §3 nur in bezug auf Männer Rechnung getragen, da die zwar selten vorkommende, aber ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Anerkennung eines Kindes durch eine Frau ohne zeitliche Begrenzung erfolgen kann. Außerdem sind das Erfordernis der Zustimmung der Mutter und die eventuelle Intervention des Richters im Interesse des Kindes Mittel, die nicht im Verhältnis zu dem Ziel der Vermeidung verspäteter Anerkennungen stehen, denn das Gesetz schreibt die Zustimmung der Mutter selbst dann vor, wenn der Wille zur Anerkennung unmittelbar kundgetan wird, und es schränkt die Ermessensgewalt des Richters durch keinerlei Präzision bezüglich des besagten Zieles ein. Und schließlich stellt die Sorge zur Vermeidung einer Anerkennung, die der Mutter die traumatisierenden Umstände der Zeugung des Kindes in Erinnerung ruft, einen Grund dar, der spezifische Maßnahmen rechtfertigen könnte, aber nicht die Grundlage für eine allgemeine Unterscheidung zwischen dem Vater und der Mutter bilden kann. Eine solche Unterscheidung ist ein Mittel, das nicht im Verhältnis zum Ziel steht.

B.3.3. Beim jetzigen Stand der Organisation der Kontrolle, die durch Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Namen der Interessen des Kindes eingeführt wurde, verstößt sie gegen den Grundsatz der Gleichheit.

B.4.1. Würde Artikel 319, §3 die Zustimmung der Mutter ausschließlich mit dem Ziel verlangen, die Anerkennung eines Kindes durch einen Mann, der nicht dessen Vater ist, zu vermeiden, so würde er nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

B.4.2. Ein solcher Mechanismus könnte unter dieser Voraussetzung zwar ein zumindest zeitlich

begrenztes Hindernis für eine Anerkennung ausschließlich in dem Fall, wo diese durch einen Mann gegen den Willen der Mutter vorgenommen würde, bedeuten, und nicht in dem Fall, wo sie von einer Frau ausgeht und gegen den Willen eines Mannes, der das Kind anerkannt hat, erfolgt. Doch die somit zu Tage tretende Ungleichheit entbehrt nicht einer Begründung. Der durch Artikel 319, §3 eingeführte Mechanismus der Anfechtung der biologischen Verbindung ist darauf ausgerichtet, daß Mann und Frau sich in zweierlei Hinsicht in objektiv verschiedenen Situationen befinden. Zunächst ist die Frau, die ein Kind zur Welt gebracht hat, fast immer mit Sicherheit bekannt, während dies nicht für den Mann, der es gezeugt hat, zutrifft. Außerdem ist sie mit Ausnahme ungewöhnlicher Umstände besser auf dem laufenden über die biologische Abstammung des Kindes als ein Mann.

Diese Situationsunterschiede sind nicht relevant, wenn es gilt zu bestimmen, wer imstande ist, die Interessen eines menschlichen Wesens zu beurteilen, aber sie sind es wohl, wenn es darum geht, eine tatsächlich bestehende biologische Verbindung zu überprüfen. Wird das durch Artikel 319, §3 eingeführte System wegen eines Zweifels der Mutter an der Vaterschaft angewandt, so dient das gesetzliche Erfordernis der Zustimmung der Mutter nur dazu, einen unanfechtbar zweckdienlichen Hinweis herauszustellen, um zu verhindern, daß ein Mann, der nicht der Vater ist, das Kind anerkennt. In dem im übrigen außergewöhnlichen Fall, wo eine Frau ein bereits durch einen Mann anerkanntes Kind anzuerkennen wünscht, würde die Forderung nach der Zustimmung dieses Mannes nicht die gleiche Zweckdienlichkeit aufweisen wie eine solche Forderung an eine Mutter. Die Mutter ist nämlich zumeist durch die Geburtsurkunde bekannt und nicht durch einen einfachen Anerkennungsakt.

B.4.3. Gewiß schreiben die Artikel 8 und 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausdrücklich vor, daß jeder « ohne Unterschied des Geschlechts », « Anspruch auf Achtung seines (...) Familienlebens » hat. Eine solche Vorschrift ist ebenfalls implizit in den Artikeln 6 und 6*bis* der Verfassung enthalten, auch wenn sie nicht mit diesen Artikeln 8 und 14 verbunden werden. Aber das Anrecht eines Menschen auf die Achtung vor seinem Familienleben schließt nicht das Recht auf Anerkennung eines Kindes, das nicht sein eigenes ist, ein.

B.5. Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung, insofern er sich auf Anfechtungen im Zusammenhang mit der Realität der Vaterschaft bezieht. Er verstößt gegen diese Artikel, insofern er Anwendung findet, wenn die

Anfechtung sich nicht auf die Realität der Vaterschaft bezieht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches verstößt gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung,

- insofern er die Zulässigkeit der Anerkennung eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes von der vorherigen Zustimmung der Mutter abhängig macht, selbst wenn sie nicht dessen Vaterschaft anfecht,

- insofern er in dem Fall, wo die Rechtssache an ein Gericht verwiesen wird, diesem die Befugnis erteilt zu beurteilen, ob die Anerkennung erfolgen kann, selbst wenn nicht bewiesen ist, daß der Kläger nicht der Vater ist.

2. Artikel 319, §3 des Bürgerlichen Gesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung,

- insofern er die Zulässigkeit der Anerkennung eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes durch einen Mann, dessen Vaterschaft von der Mutter angefochten wird, von deren vorheriger Zustimmung abhängig macht,

- insofern er in dem Fall, wo die Rechtssache an ein Gericht verwiesen wird, vorschreibt, daß das Gericht die Klage abweist, wenn bewiesen ist, daß der Kläger nicht der Vater ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) J. Wathelet